

Keine Bestechlichkeit von Mandatsträgern (§ 108e StGB) durch Maskengeschäfte von Bundestagsabgeordneten im Frühstadium der Covid-19 Pandemie

BGH, Beschluss vom 05.07.2022 – 7 StR 9/22

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die beschuldigten Privatunternehmer L und S trafen Anfang März 2020 die Entscheidung, Schutzausrüstung zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie aus Asien zu bestellen. Mit diesem Vorhaben traten sie an die beiden beschuldigten N. und S. heran, die zu diesem Zeitpunkt Bundestags- bzw. Landtagsmandat innehatten. Hierbei sollten sich N. und S. gezielt dafür einsetzen, dass sämtliche Behörden bevorzugt die Ware der Firma des L oder die eines kooperierenden Unternehmens erwerben. Folglich wirkten die beiden Abgeordneten auf den Abschluss mehrerer Kaufverträge hin, die ein Gesamtvolumen von knapp 100 Mio. Euro aufwiesen. Gemäß ihrer vorherigen Abrede erhielten die beiden Abgeordneten für ihre Tätigkeiten in Verbindung mit den Maskenverkäufen eine anteilige Entlohnung.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH sieht im Handeln der beschuldigten Abgeordneten keine Tatbestandserfüllung gem. § 108e Abs. 1 StGB. Der Absatz 1 setzt nach Ansicht des Senats eine getroffene Unrechtsvereinbarung zwischen den Bestechenden und dem bestochenen Parteimitglied voraus, welche „bei der Wahrnehmung seines Mandates“ vorgenommen oder unterlassen wurde. Die Beschuldigten N und S nahmen jedoch nicht ihr Mandat i.S.d. § 108e Abs. 1 StGB wahr, da sie ihre Gegenleistung für eine Gewinnbeteiligung erbrachten. Der objektive Tatbestand der Norm umfasst hierbei lediglich die Mandatstätigkeit als solche, also das Wirken im Parlament, mithin in Ausschüssen oder weiteren parlamentarischen Gremien. Somit ist es nicht tatbestandsrelevant, dass die Abgeordneten N und S ihre Status- und Machtposition nutzten, um aus privatwirtschaftlichem Interesse Behördenentscheidungen zu beeinflussen. Aus gleicher Argumentation leitet der BGH auch eine Straflosigkeit der Unternehmer L und S ab, da der zunächst einschlägig anmutende § 108e Abs. 2 StGB aus gleichen Gründen keine Anwendung findet. Der unmissverständliche Wortlaut der Norm lässt eine dieser Zielsetzung missachtende Auslegung nicht zu, auch wenn das hier aufgeworfene außerparlamentarische Handeln zunächst strafwürdig erscheinen mag.

III. Problemstandort

Problematisch ist im vorliegenden Fall der Wirkungsbereich des objektiven Tatbestandes der Norm, privatwirtschaftliches Handeln als „Wahrnehmung des Mandats“ zu werten sowie die Intention des Gesetzgebers außerparlamentarische Tätigkeiten i.S.d. § 108e StGB nicht unter Strafe zu stellen.